

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

143

Gesetz: TO.A Anlage 1 (VergGr. VI b in der Fassung des
Tarifvertrages über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956)

Leitsätze:

1. Das Tätigkeitsmerkmal des Handwerksmeisters im Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 setzt die Ablegung der Meisterprüfung vor einem bei einer Handwerkskammer gebildeten Prüfungsausschuß voraus; das Tätigkeitsmerkmal des Industriemeisters erfordert die entsprechende Prüfung vor einer Industrie- und Handelskammer.
2. Soweit der Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 für die Einreihung von Handwerksmeistern, Industriemeistern oder sonstigen Meistern in die VergGr. VI b TO.A die Beaufsichtigung einer großen Arbeitsstätte voraussetzt, ist unter der Arbeitsstätte nicht die Dienststelle zu verstehen, in der der Angestellte beschäftigt ist, sondern der von ihm beaufsichtigte Arbeitsbereich.
3. Der Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 bietet keinen Anhalt für die Ansicht, daß im Dienst befindliche Angestellte allein auf Grund ihrer bisherigen Einreihung in eine Vergütungsgruppe der TO.A in die nächsthöhere Vergütungsgruppe von selbst aufrücken sollen, wenn sie nunmehr in letzterer genannt sind. Immer ist die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale für das tarifliche Aufrücken in eine höhere Vergütungsgruppe maßgebend.

Aktenzeichen: 4 AZR 595/57

Urteil des BAG vom 9. Dezember 1959

LAG Bayern
(Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- AZR 595/57

Ber.-Reg.-Nr. N 191/57/V
Bayern (Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

143

Verkündet am
9. Dezember 1959

Urteil

gez. Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 1959 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher
und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und
Clemens für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 16. Okto-
ber 1957 - Ber.-Reg.-Nr. N 191/57/V - aufgehoben.

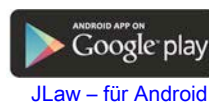
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der während des Revisionsverfahrens verstorbene Kläger war Elektroinstallateur und hatte im Jahre 1923 am Technikum in Ilmenau die Prüfung als Werkmeister für Elektroinstallation abgelegt. Seit 1945 war er in der Strafanstalt Amberg beschäftigt. Er erhielt seit dem 1. Juni 1951 die Vergütung nach der VergGr. VII TO.A. Seine Tätigkeit erstreckte sich auf die Installation und Wartung elektrischer Anlagen; dabei waren ihm Handwerker und Facharbeiter aus den Reihen der Gefangenen unterstellt.

Auf Grund des Tarifvertrages vom 14. Juni 1956 über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten (TV 56) hat der Kläger mit der Klage die Feststellung verlangt, daß er ab 1. Mai 1956 in die VergGr. VI b TO.A einzustufen sei. Der Beklagte hat bestritten, daß der Kläger die tarifvertraglichen Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfülle. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Mai 1956 nach der VergGr. VI b TO.A zu entlohnen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Zurückweisung der Berufung weiter. Die Witwe des inzwischen verstorbenen Klägers, die als dessen Alleinerbin den Rechtsstreit fortführt, bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Das Landesarbeitsgericht nimmt an, der Kläger falle nach seiner Tätigkeit unter die durch den TV 56



neu normierten Merkmale der VergGr. VI b TO.A, und zwar sowohl unter die Fallgruppe der "Handwerksmeister, sofern sie große Arbeitsstätten zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind", wie unter die Fallgruppe der "Handwerksmeister, die sich aus der Vergütungsgruppe VII dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind". Hierzu wird in den Entscheidungsgründen unter anderem gesagt, der Kläger sei unstreitig Handwerksmeister. Damit soll aber nicht eine weitere, d. h. nicht schon im Tatbestand enthaltene tatsächliche Feststellung getroffen werden. Vielmehr kann sich das nur auf den im Tatbestand als unstreitig wiedergegebenen beruflichen Ausbildungsgang des Klägers beziehen, daß nämlich der Kläger "gelernter Elektroinstallateur" ist und 1923 am Technikum in Ilmenau die Prüfung als Werkmeister für Elektroinstallation abgelegt hat. Das Landesarbeitsgericht hat also den (im TV 56 nicht mehr verwendeten) Begriff des Werkmeisters mit dem des Handwerksmeisters gleichgesetzt. Das ist rechtsirrig. Es ist kein Anhalt dafür gegeben, daß der Begriff des Handwerksmeisters im TV 56 in einem anderen Sinn zu verstehen sei als in der Handwerksordnung vom Jahre 1953. Danach darf sich als Meister eines bestimmten Handwerks nur derjenige bezeichnen, der für dieses Handwerk die Meisterprüfung vor einem bei einer Handwerkskammer gebildeten Prüfungsausschuß bestanden hat (§§ 46, 42 HO). Der Werkmeister dagegen kann ein Handwerksmeister sein, braucht es aber nicht zu sein; auch ist der Werkmeistertitel nicht wie der des Handwerksmeisters geschützt. Daß der Kläger die handwerkliche Prüfung zum Elektroinstallateurmeister oder eine andere handwerkliche Meisterprüfung abgelegt habe, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Damit fehlt es an der Erfüllung eines wesentlichen Merkmals der vom Landesarbeitsgericht herangezogenen beiden Fallgruppen. Unter die



- 4 -

in denselben Fallgruppen mit sonst gleichen Tätigkeitsmerkmalen genannten Industriemeister fällt der Kläger ebenfalls nicht, da er die entsprechende Prüfung vor einer Industrie- und Handelskammer nicht abgelegt hat. Schon hiernach scheiden nach den vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen die von ihm herangezogenen beiden Fallgruppen für die Einstufung des Klägers aus, so daß es unerörtert bleiben kann, ob die Tätigkeit des Klägers auch hinsichtlich der übrigen Tätigkeitsmerkmale fehlerhaft bewertet ist. Auch auf die von der Revision erhobene Rüge einer Verletzung der §§ 139, 286 ZPO kommt es nicht an.

Zusätzlich hat das Landesarbeitsgericht seine Entscheidung damit begründet, daß nach § 5 des TV 56 im Dienst befindliche Angestellte, die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, mit Inkrafttreten des Tarifvertrages in die höhere Vergütungsgruppe aufrücken; daraus folge, daß der Kläger, der bisher nach VergGr. VII TO.A entlohnt worden sei, mit Inkrafttreten des Tarifvertrages automatisch in die VergGr. VI b TO.A aufgerückt sei. Diese Folgerung ist irrig. Der Tarifvertrag bietet keinen Anhalt für die Auffassung, daß im Dienst stehende Angestellte allein auf Grund ihrer bisherigen Einreihung in eine Vergütungsgruppe der TO.A in die nächsthöhere Gruppe aufrücken soll^{en}. Vielmehr ergibt sich aus der angeführten Bestimmung des § 5 im Gegenteil, daß wie auch sonst für das tarifliche Aufrücken in eine höhere Vergütungsgruppe die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale dieser Gruppe Voraussetzung ist (vgl. hierzu das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 7. Oktober 1959, 4 AZR 299/58).

Läßt sich somit das der Klage stattgebende Berufungsurteil nicht aufrecht erhalten, so ist andererseits

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Klage auch nicht zur Abweisung reif. Als Anspruchsgrundlage kommt nämlich noch die folgende, vom Landesarbeitsgericht nicht erörterte Fallgruppe der VergGr. VIb TO.A (in der Fassung des TV 56) in Betracht: "Meister mit langjähriger Bewährung in der VergGr. VII oder einer dieser Gruppe entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind". Bei den hier genannten Meistern handelt es sich um Angestellte, die auf Grund ihrer Tätigkeit im Betrieb als Meister bezeichnet zu werden pflegen (sog. Funktionsmeister); eine Meisterprüfung wird bei ihnen nicht vorausgesetzt. Im übrigen läßt sich erst auf Grund weiterer Feststellungen beurteilen, ob die Tätigkeit des Klägers den Merkmalen dieser Fallgruppe entsprach. Nach der Protokollnotiz der Tarifpartner zum TV 56 sind Meister im Sinne dieses Tarifvertrages nur solche auf handwerklichem Gebiet tätige Arbeitnehmer, die eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben; das wird das Landesarbeitsgericht für die Tätigkeit des Klägers als Vorfrage selbst zu entscheiden haben (vgl. § 3 AVG). Da sich die Eingruppierung nach der überwiegend ausgeübten Tätigkeit richtet, bedarf es weiter der Feststellung, ob der Kläger überwiegend die in der Tarifnorm beschriebene Aufsichtstätigkeit ausgeübt hat oder überwiegend selbst körperlich tätig gewesen ist.

Die geforderte Beaufsichtigung großer Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe), in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind, erscheint auch unter den Merkmalen der vom Landesarbeitsgericht zuerst herangezogenen Fallgruppe. Dort hat das Berufungsgericht dieses Tätigkeitsmerkmal als unstreitig gegeben angesehen. Ob das verfahrensrechtlich zulässig war, braucht hier nicht erörtert zu werden. Wenn sich das Landesarbeitsgericht dabei aber allein darauf stützt,



- 6 -

daß das bayerische Justizministerium vor dem Rechtsstreit in einem an die Gewerkschaft des Klägers gerichteten Schreiben anerkannt habe, es handle sich bei der Strafanstalt Amberg um eine große Arbeitsstätte, so läßt das auf eine Verkennung dieses tariflichen Begriffs schließen. Denn bei diesem Begriff handelt es sich nicht um die Dienststelle, in der der Meister beschäftigt ist, sondern um die Arbeitsstätte, die seiner Aufsicht unterstellt ist. Ob es sich bei dem dem Kläger zugewiesenen Arbeitsbereich um eine große Arbeitsstätte im Sinne der Tarifnorm handelt, wird das Berufungsgericht noch zu prüfen haben. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, daß die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern bereits zu den Aufgaben eines Meisters in der VergGr. VII gehört.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das Landesarbeitsgericht mit zu entscheiden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Willems

Clemens



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)